

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Telefax 0211 8891-4000

Aktenzeichen: 29 K 11891/25

Schreiben vom 18+19.12.2025

Karlsruhe, den 08.01.2026

Sehr geehrte Frau Bach, sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat mich das Passwort zur Akteneinsicht erreicht, vielen Dank dafür. In Anbetracht der nunmehr sehr kurzen Frist von vier Wochen im Schreiben vom 18.12.2025 möchte ich anregen, in zwei Stufen zu verfahren: die Begründung zum Klageantrag Nr. 1 in diesem Schreiben, die zu Nr. 2 im nächsten Schritt.

§ 45 Abs. 1 und 2 erlauben die Heilung von Verfahrensfehlern im Gerichtsverfahren. Ich werde nachfolgend ausführen, warum die Unterlassung der Anhörung rechtswidrig war. Es bietet sich an, dass die Beklagte dann die Anhörung nachholt, und ich in meiner Erwiderung darauf dann – falls erforderlich – darstelle, warum ich die Entscheidungen für falsch halte.

Für den Fall, dass diesem Vorgehen nicht zugestimmt wird, beantrage ich eine Fristverlängerung von 4 Wochen für die Begründung zum Klageantrag Nr. 2.

Zum Klageantrag Nr. 1

Um Missverständnisse auszuschließen:

4300-2025-2567694_**Beiakte_001**_236b1560-dbf1-11f0-8c41-e247c0d64040 gehört zu Verfahren 24.56.2025-0003298 – siehe S.234

4300-2025-2567697_**Beiakte_002**_270a3520-dbf1-11f0-a1a5-dd784756fefe gehört zu Verfahren 21.40.2025-0008095 – siehe S.264

Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 2 DSGVO schreibt eine Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich vor. Sie findet sich aber nur im Bescheid zu 24.56.2025-0003298 (Anlage K2), nicht jedoch zu 21.40.2025-0008095 (Anlage K1).

Nach dem Wortlaut von §28 Abs. 1 VwVfG NRW ist eine Anhörung bei belastenden Bescheiden erforderlich. Der Bescheid ist formal kein belastender Bescheid, sondern die Versagung eines begünstigenden Verwaltungsakts. Aber bei Grundrechten – und der Datenschutz aka Informationelles Selbstbestimmungsrecht ist ein Grundrecht – erwarten Rechtsprechung und Literatur immer eine Anhörung (z.B. Kallerhoff in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, §28 Rn. 15 und Rn. 24; Ritgen in Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2010, Rn. 8;

Schwarz in Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage, VwVfG §28 Rn 20; alle m.w.N.). Nach §28 Abs. 2 VwVfG NRW kann eine Anhörung unterbleiben, „wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist“. Rechtsprechung und Literatur erwarten hier eine einzelfallbezogene Begründung im Bescheid, die unterblieben ist (z.B. Kallerhoff in Stelkens/Bonk/ Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz 10. Auflage 2023, §28 Rn. 50; Ritgen in Knack/Henneke, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2010, §28 Rn. 23; Ramsauer in Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 25. Auflage 2024, §28 Rn. 48; Decker in Wolf/Decker, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 4. Auflage 2021, VwVfG §28 Rn. 14). Auch weicht die Rechtsauffassung der Beklagten (Anlage K2) erkennbar von der Rechtsauffassung des Klägers (Anlage K1) ab, verursacht vermutlich durch die unterlassene Sachverhaltsaufklärung (dazu unten mehr). Damit ist das Unterlassen der Anhörung rechtswidrig gewesen (Decker in Wolf/Decker, Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 4. Auflage 2021, VwVfG §28 Rn. 24).

Auch erwartet der EuGH und die entsprechende Literatur bei der Ausführung europäischen Rechts im indirekten Vollzug dass eine Anhörung nicht unterbleiben darf.

Schwarze schreibt z.B.:

„Der Grundsatz, daß die Verteidigungsrechte der Betroffenen, insbesondere das Recht auf Anhörung zu wahren sind, hat auch über den Bereich ausdrücklicher normativer Anerkennung hinaus maßgebliche Bedeutung. Der Gerichtshof hat unter Zustimmung der Literatur die Regel »audi alteram partem« allgemein als wesentliche Verfahrensregel für das Verwaltungsverfahren anerkannt.“

(Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2005, Nomos Verlag Baden-Baden, S. 1275)

Ähnlich Nöhmer:

„Das Anhörungsrecht stellt eine wesentliche Formvorschrift im Sinne des Art. 263 Abs. 2 AEUV dar.

...

Weiterhin zwingt die europarechtskonforme Auslegung des §28 Abs. 1 VwVfG die nationalen Behörden dazu, (zumindest) im Bereich des indirekten Vollzugs eine Anhörung auch in Bereichen der Leistungsverwaltung im Falle der Ablehnung einer Vergünstigung durchzuführen.“

(Nöhmer, Das Recht auf Anhörung im europäischen Verwaltungsverfahren, Mohr Siebeck Tübingen 2013, S. 339)

Oder auch Grünewald :

„Die Gewährung rechtlichen Gehörs durch eine Anhörung ist auch europarechtlich geboten. Sie ist in einem Verfahren, das zu einer den Betroffenen beschwerenden Maßnahme führen kann, ein ungeschriebener fundamentaler Grundsatz des Unionsrechts und selbst dann sicherzustellen, wenn es keine einschlägigen Verfahrensregeln gibt.“

„Der Vollzug von Unionsrecht durch die Organe der Mitgliedstaaten richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht, wobei aber die europarechtlichen Verfahrensgrundsätze zu beachten sind. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH haben die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht unionsrechtskonform auszulegen und darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung stützen, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts kollidiert.“

(Grünewald in Obermayer; Funke-Kaiser, VwVfG, 6. Auflage 2020, § 28 VwVfG, Rn. 8 und 9)

Die Beklagte ist hinsichtlich der Unterlassung von Anhörungen Wiederholungstäterin, wie sich schon aus den streitgegenständlichen beiden Verfahren ergibt, daher besteht auch das Feststellungsinteresse.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch meine Auffassung zur §6 VwGO ausdrücken: mir ist keine Rechtssprechung zu unterlassenen Anhörungen im Kontext der DSGVO bekannt, und ich erwarte vom Verfahren eine Änderung der Verwaltungspraxis, so dass der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommen kann (Clausen in Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO §6, Rn. 23 und 27, Werkstand: 44. EL März 2023; Danker in Fehling/Kastner/ Störmer, Verwaltungsrecht, VwGO §6, Rn. 10, 5. Auflage 2021).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'L' followed by a cursive 'M'.